

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Delius (PIRATEN)**

vom 17. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2014) und **Antwort**

#### **Nehmen Schulen in freier Trägerschaft am Schul- und Sportstättenanierungsprogramm teil?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Haben Schulen in freier Trägerschaft Zugang zum Schul- und Sportstättenanierungsprogramm?

2. Wenn ja, für welche Sanierungsbedarfe an welchen Schulen in freier Trägerschaft wurden in den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 bisher wie viele Mittel aus dem Schul- und Sportstättenanierungsprogramm abgerufen (bitte pro Bezirk aufschlüsseln)?

3. Wenn nein, wie begründet und bewertet der Senat den Ausschluss von Schulen in freier Trägerschaft vom Schul- und Sportstättenanierungsprogramm aus finanzieller, rechtlicher und bildungspolitischer Perspektive?

6. Haben Schulen in freier Trägerschaft Zugang zu den 7.000 Euro aus dem Schul- und Sportstättenanierungsprogramm zur Planung und Durchführung von kleineren Sanierungsarbeiten?

7. Wenn ja, für welche Sanierungsbedarfe an welchen Schulen in freier Trägerschaft wurden in den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 bisher wie viele Mittel aus dem 7000 Euro-Programm abgerufen (bitte pro Träger und pro Bezirk aufschlüsseln)?

8. Wie hoch ist der Sanierungsstau an den Schulen in freier Trägerschaft insgesamt und wie hoch pro Schule und pro Träger (Bitte pro Bezirk aufschlüsseln)?

Zu 1., 2., 3., 6., 7., 8.: Privatschulen partizipieren nicht am Schulanlagensanierungsprogramm und insofern auch nicht an Teilsummen. Die freien Träger sind grundsätzlich selbst für die Sanierung ihrer Schul- und Sportstätten verantwortlich.

Die sich aus Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) ergebende staatliche Schutz- und Förderpflicht gebietet es, das private Ersatzschulwesen als Institution in seinem Bestand zu sichern (vgl. z. B. Bundesverwal-

tungsgericht - BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2011 - BVerwG 6 C 18.10 - m.w.N.), wobei dem Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt ist (Bundesverfassungsgericht - BVerfGE 75, 40, 66 f.). Zugleich folgt aus Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 GG kein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Gewährung staatlicher Finanzhilfe, insbesondere nicht in einer bestimmten Höhe. Der grundrechtliche Schutzanspruch des einzelnen Ersatzschulträgers ist nur darauf gerichtet, dass der Gesetzgeber diejenigen Grenzen und Bindungen beachtet, die seinem politischen Handlungsspielraum durch die Schutz- und Förderpflicht gesetzt sind (BVerfGE 90, 107 - 127).

Diesem verfassungsrechtlichen Auftrag ist der Berliner Gesetzgeber durch die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Ersatzschulen in § 101 Schulgesetz nachgekommen. Eine weitergehende Förderung ist rechtlich nicht vorgesehen und verfassungsrechtlich auch nicht geboten. Daher bestehen keine rechtlichen Verpflichtungen und damit kein Automatismus, Ersatzschulen an Förderungen partizipieren zu lassen, die die öffentliche Hand als Träger der öffentlichen Schulen vorsieht.

4. Wenn nein, welche rechtlichen Regelungen müssten geändert werden, so dass Schulen in freier Trägerschaft am Schul- und Sportstättenanierungsprogramm teilnehmen können?

Zu 4.: Eine unmittelbare Teilnahme der Privatschulen am „Schul- und Schulsportanlagen-Sanierungsprogramm“ (SSSP) ist nicht vorgesehen.

Der Senat arbeitet derzeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Privatschulen an einem neuen Finanzierungssystem für Ersatzschulen. Darin ist vorgesehen, auch die Ausgaben für das SSSP und anderer nicht-investiver Sonderprogramme in die Ermittlung der Schülerjahreskosten einer öffentlichen Musterschule einfließen zu lassen, die die Grundlage für die künftige Privatschulfinanzierung sein sollen.

5. Wenn nein, von welchen Mitteln aus welchen Quellen können Schulen in freier Trägerschaft Sanierungsmaßnahmen durchführen?

Zu 5.: Die Finanzierung von zuschussberechtigten Privatschulen (Ersatzschulen) wird von drei Säulen getragen, zu denen – neben Schulgeldern und von Schulträgern zu erbringenden Eigenleistungen – auch die Gewährung staatlicher Finanzhilfen gehört. Gemäß § 101 Schulgesetz stellt das Land Berlin den Trägern von genehmigten Ersatzschulen staatliche Finanzhilfen in Form von zweckgebundene Zuschüssen zur Verfügung; sie betragen bei allgemein bildenden Schulen 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten. Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen.

Berlin, den 30. Oktober 2014

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Okt. 2014)